

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 02. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai 2022)

zum Thema:

**Reich und sexy? – Warum ist die Rückholquote bei den Unterhaltsvorschusszahlungen so gering?**

und **Antwort** vom 18. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11738

vom 02. Mai 2022

über Reich und sexy? - Warum ist die Rückholquote bei den  
Unterhaltsvorschusszahlungen so gering?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie genau läuft die Rückforderung von Unterhaltsvorschusszahlungen bei dem zuvor säumigen anderen Elternteil in der Verwaltung ab? Welche Fristen werden gesetzt? Welche Sanktionen werden angedroht?

Zu 1.: Bei der Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) hängt der Erfolg des Forderungseinzugs maßgeblich von einer zeitnahen Verfolgung des Anspruchs gegenüber dem bzw. der Unterhaltsverpflichteten ab. Eine frühestmögliche Kontaktaufnahme und Einleitung des Verfahrens sind daher sicherzustellen. Den Mitarbeitenden der bezirklichen Unterhaltsvorschussstellen in den Jugendämtern stehen zur gesetzmäßigen Durchführung des Rückgriffs neben den bundesweiten Richtlinien zum UVG praxisorientierte Leitfäden und Handlungsempfehlungen zur Verfügung. Die Nutzung der Fachsoftware SoPart sichert die Verwendung einheitlicher Formulare und unterstützt die Überwachung von Fristen und Terminen. Die im Folgenden aufgezeigten Arbeitsschritte und Fristen bieten einen Überblick über das allgemeine Verfahren:

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird über die Antragstellung schriftlich informiert und in Kenntnis gesetzt, dass er nach Bewilligung der Leistungen in Höhe des gezahlten Unter-

haltsvorschusses vom Land Berlin in Anspruch genommen werden kann (Anspruchsübergang), sofern er nicht innerhalb eines Monats in geeigneter Form nachweist, dass er aufgrund seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen nicht leistungsfähig ist. Das Anschreiben eröffnet dem pflichtigen Elternteil auch die Möglichkeit, sich innerhalb der Monatsfrist zu Unterhaltszahlungen an sein Kind zu erklären und diese zu leisten.

Bei Bewilligung von Unterhaltsvorschuss erhält der säumige Elternteil darüber eine Benachrichtigung. Diese ist mit der Zahlungsaufforderung zur Erstattung der gewährten Unterhaltsleistung an das Land Berlin verbunden und enthält den Hinweis, dass nach Ablauf einer weiteren Frist (in der Regel 1 Monat) das Jugendamt berechtigt ist, Ermittlungen von Amts wegen, unter anderem bei Versicherungsträgern, Arbeitgebern und beim Bundeszentralamt für Steuern durchzuführen. Bei fortgesetzter Weigerung der Auskunftserteilung kann zudem eine Geldbuße bis zu 1.000,00 € angedroht werden. Gleichzeitig wird die Forderung dem Finanzamt mit dem Ersuchen um Aufrechnung der Leistungen mit fälligen Gegenforderungen (Guthaben) übermittelt. Der zahlungspflichtige Elternteil wird darüber ebenfalls schriftlich in Kenntnis gesetzt. Legt er weiterhin seine wirtschaftliche Situation nicht dar und zahlt weiterhin keinen Unterhalt, ist zur Absicherung der Forderung vom Jugendamt die Schaffung eines Unterhaltstitels beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht einzuleiten. Erklärt der unterhaltspflichtige Elternteil seine Zahlungsbereitschaft, sind über die Tilgung des Rückstandes und die Zahlung des monatlichen Unterhalts angemessene Vereinbarungen zu treffen. Wurde ein rechtskräftiger Titel erwirkt, kann die Zwangsvollstreckung beantragt werden. Wenn die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht in voller Höhe der Vorschusszahlungen besteht, ist eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse in ggf. jährlichen Abständen vorgesehen.

2. Wie ist es möglich, dass sich Elternteile dauerhaft den Rückforderungen der Verwaltung entziehen können, wenn gleichzeitig Finanzämter jederzeit in der Lage zu sein scheinen, Steuerschuld konsequent einzuziehen? Wo liegen die verwaltungstechnischen Unterschiede bei beiden Vorgängen?

Zu 2.: Zur Absicherung des übergebenen Anspruchs beantragt die Unterhaltsvorschussstelle einen vollstreckbaren Unterhaltstitel zugunsten des Landes Berlin. Das Antragsverfahren wird bei dem zuständigen Amtsgericht - Familiengericht geführt. Für rückständige Forderungen besteht die Möglichkeit, einen Vollstreckungsbescheid beim Amtsgericht - Mahngericht (in Berlin: Amtsgericht Wedding) zu erwirken. Gegen die Entscheidung der Gerichte kann der herangezogene Elternteil Rechtsmittel einlegen. Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung können so ggf. mehrere Monate vergehen, in denen (weitere) Unterhaltsrückstände entstehen. Existiert bereits ein Unterhaltstitel zugunsten des Kindes, kann die Unterhaltsschuld daraus vollstreckt werden, wenn die Forderung in Höhe

der Unterhaltsvorschusszahlungen auf das Land Berlin umgeschrieben wird. Die Titelum-schreibung ist bei dem Gericht oder dem Jugendamt zu beantragen, wo der Titel erwirkt wurde, und dem säumigen Elternteil zuzustellen. Die Dauer dieser Verfahren ist daher immer abhängig von deren Verlauf.

Liegt ein vollstreckbarer Titel zugunsten des Landes Berlin vor, kann die Unterhaltsvor-schussstelle damit zum Beispiel die Pfändung von Erwerbseinkünften oder von Geldkonten bei Gericht beantragen. Zudem kann eine Pfändung von Sachwerten erfolgen. Es bedarf hier der Entscheidung und Mitwirkung eines weiteren Vollstreckungsorgans bzw. des Ge-richts, um die Forderung durchzusetzen.

Bleibt die Pfändung erfolglos, weil keine pfändbaren Einkünfte oder Werte vorhanden sind, ist diese in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, um die Verjährung und Verwir-kung der Forderung zu verhindern. Wenn neben der Rückstandtilgung von dem unterhalt-schuldenden Elternteil auch ein vorrangig laufender Unterhaltsanspruch zu bedienen ist, steigt zudem sein pfändungsfreies Einkommen. Daher sind Unterhaltsforderungen unter Umständen erst nach Jahren realisierbar, wenn die Lebensverhältnisse der Unterhalts-schuldner dies ermöglichen. Eine titulierte Forderung kann 30 Jahre lang geltend ge-macht werden.

In Berlin können Forderungen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG, die auf das Land überge-gangen sind, nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an den säumigen Elternteil auch öffentlich-rechtlich über das Finanzamt vollstreckt werden. Die Vollstreckung ist jedoch einzustellen, sobald dieser dagegen Einwendungen erhebt. Die Forderung ist dann wie-derum nur auf dem zivilen Rechtsweg durchzusetzen.

Das Finanzamt kann Steuerschulden dagegen grundsätzlich unmittelbar aus einem wirk-samen Steuerbescheid vollstrecken oder selbst die Aufrechnung von Guthaben mit Steu-erschulden erklären.

3. Welche mangelhaften Gesetze oder Verwaltungsvorschriften stehen einer hundertprozentigen Rückhol-quote bei den Unterhaltsvorschusszahlungen im Weg? Welche anderen Gründe sieht der Senat, dass es eine so große finanzielle Lücke zwischen Unterhaltsvorschusszahlungen und der Rückholquote gibt?

Zu 3.: Die Geltendmachung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs im Wege des Rück-griffs richtet sich, neben den Regelungen im UVG, im Wesentlichen nach dem Bürgerli-chen Gesetzbuch (BGB), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), der Zivilprozessordnung (ZPO), aber auch nach der Insolvenzordnung (InsO) und dem internationalen Unterhalts-recht. Voraussetzung für die Rückforderung von Leistungen ist, dass der barunterhaltsver-pflichtete Elternteil wirtschaftlich in der Lage ist, die Unterhaltszahlungen zu erbringen. Ist

dies nicht oder nicht in voller Höhe der Fall, wird der Unterhaltsvorschuss gemäß den gesetzlichen Vorgaben im UVG in der nicht zu erstattenden Höhe als Ausfalleistung erbracht. Die Rückholquoten sind somit auch im Zusammenhang mit dem sozialräumlichen Umfeld zu betrachten. Gerade bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mehreren Kindern kann, insbesondere bei Beschäftigungsverhältnissen im Niedriglohnbereich und hohen Ausgaben für Wohnkosten, auch unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein ausreichendes Einkommen erzielbar sein. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt (Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit) in den letzten beiden Jahren in einem höheren Maße zu einer verminderten Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen geführt haben. Die Unterhaltsvorschussleistungen sind diesbezüglich ein wichtiger Bestandteil zur finanziellen Unterstützung von Alleinerziehenden und ihren Kindern zur Vermeidung von Familienarmut.

Da die Rückgriffquote die Ausgaben und Einnahmen im jeweiligen Kalenderjahr gegenüberstellt, sinkt diese bei gleichbleibenden Einnahmen rein rechnerisch bereits dann, wenn der gesetzliche Unterhaltsvorschussbetrag angehoben wird, also ein höherer Betrag gezahlt wird. Auch der höhere Unterhaltsanspruch für die seit der Reform des UVG zum 01.07.2017 leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe von 12 bis 17 Jahren wirkt sich auf die Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen aus. Wie aus einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)<sup>1</sup> zu Beginn dieses Jahres hervorgeht, lag die bundesweite Rückholquote im Jahr 2021 bei rund 18 Prozent, wobei die Flächenländer Baden-Württemberg und Bayern mit jeweils rund 23 Prozent das beste Ergebnis erzielen konnten. Im Vergleich mit den Stadtstaaten liegt Berlin mit rund 13 Prozent vor Hamburg und Bremen (jeweils rund 10 Prozent).

4. Was plant der Senat, um diesen haushälterisch untragbaren Zustand zu beenden?

Zu 4.: Den Mitarbeitenden der Unterhaltsvorschussstellen steht ein bedarfsorientiertes Fortbildungsangebot zur fortlaufenden Qualifizierung zur Verfügung.

Unter Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen werden auf der Basis von Bestandsaufnahme und Analyse von der Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ (AG LFU) die Voraussetzungen für eine landesweite Zentralisierung des Rückgriffs in Hinblick auf eine Steigerung der Rückholquote bewertet und geprüft. In der AG LFU sind neben der Senatsverwaltung für Finanzen derzeit die Senats-

---

<sup>1</sup> vgl. <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uv-g-einnahmen-ausgaben-und-rueckgriffsquoten--134716>

verwaltung für Bildung, Jugend und Familie und die Bezirke Tempelhof-Schöneberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow und Treptow-Köpenick vertreten. In der 19. Legislaturperiode soll die Erprobung eines zentralisierten Forderungsmanagements im Rahmen eines Pilotprojekts auf Bezirksebene im Fokus stehen.

Berlin, den 18. Mai 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie